

§16

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Juli 1980 über die Schutzimpfungen im Kindes- und Jugendalter (GBl. I Nr. 26 S. 258) außer Kraft.

Berlin, den 3. August 1984

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Impfkalender

Lebensalter	Art der Schutzimpfung *1
1. Lebenswoche	Tuberkuloseschutzimpfung (BCG-Schutzimpfung)
ab vollendetem	Schluckimpfung gegen Poliomyelitis
2. Lebensmonat	3mal in Abständen von 4 Wochen gegen die 3 einzelnen Typen
3. Lebensmonat	1. Schutzimpfung gegen Diphtherie-Per-tussis-Tetanus
4. Lebensmonat	2. Schutzimpfung gegen Diphtherie-Per-tussis-Tetanus ¹
5. Lebensmonat	3. Schutzimpfung gegen Diphtherie-Per-tussis-Tetanus

Lebensalter	Art der Schutzimpfung
13. Lebensmonat ¹	Schutzimpfung gegen Masern
2. Lebensjahr	Schluckimpfung gegen Poliomyelitis mit trivalentem Impfstoff
3. Lebensjahr	4. Schutzimpfung gegen Diphtherie-P-er-tussis-Tetanus
8. Lebensjahr	Schluckimpfung gegen Poliomyelitis mit trivalentem Impfstoff
8. Lebensjahr	Schutzimpfung gegen Diphtherie-Teta-raus
16. Lebensjahr	Schutzimpfung gegen Tetanus
10. Schuljahr und Berufsschüler, die im Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollenden	Tuberkuloseschutzimpfung (BCG-Schutzimpfung)

¹ Wird das Kind unmittelbar nach Vollendung des 1. Lebensjahres in eine Kindereinrichtung aufgenommen, ist die Impfung im 12. Lebensmonat durchzuführen. Bei bereits im Säuglingsalter durchgeführter Aufnahme in eine Kindereinrichtung wird nach Vollendung des 6. Lebensmonats geimpft, eine zweite Impfung ist nach Vollendung des 1. Lebensjahres durchzuführen.

Berichtigung

Das Ministerium für Verkehrswesen weist darauf hin, daß es in der Anordnung vom 5. Januar 1984 über die öffentliche Personen- und Gepäckbeförderung des Kraftverkehrs, Nahverkehrs und der Fahrgastschiffahrt — Personenbeförderungsanordnung (PBO) — (GBl. I Nr. 4 S. 44) im § 26 Abs. 2 Satz 4 statt „hiernach dem Verkehrsbetrieb“ richtig heißen muß „hiernach vom Verkehrsbetrieb“.

Hinweis auf die Herausgabe der amtlichen Vertriebsliste für pyrotechnische Erzeugnisse

Es wird darauf hingewiesen, daß die amtliche Vertriebsliste für pyrotechnische Erzeugnisse gemäß § 6 des Gesetzes vom 25. März 1982 über den Verkehr mit Sprengmitteln — Sprengmittelgesetz — (GBl. I Nr. 15 S. 309) herausgegeben wurde.

Sie kann beim

VEB Pyrotechnik Silberhütte
4301 Silberhütte
Kreisstraße 2

bezogen werden.

Ministerium für Chemische Industrie